

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 591/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Kiwa S [REDACTED],

[REDACTED] Rue d [REDACTED], P [REDACTED] / Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Müstenberg, Maas, von der Hühlen und Prof. Dr. Bökelmann in der Sitzung vom 11. Juli 1968 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 19. Juli 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger wurde im Oktober 1938 als polnischer Staatsangehöriger jüdischer Abstammung aus Deutschland nach Polen abgeschoben. Bis zum September 1939 lebte er in einem Lager in Bentschen. Dann flüchtete er vor dem deutschen Einmarsch nach Lemberg. 1941 wurde er von dort durch die Russen in den Ural deportiert.

Er verlangt Entschädigung wegen der neurovegetativen Störungen und der rheumatischen Arthritis, die er sich in der russischen Internierung zugezogen hat.

Ein solcher Anspruch ist im Vorprozeß durch Berufungsurteil vom 9. März 1960 aus Rechtsgründen verneint worden. Unter Berufung auf den Wandel der Rechtsprechung (RzW 62, 116) hat

- 3 -

der Kläger seinen Antrag erneuert, ist jedoch erfolglos geblieben.

Die Einwände der Beschwerde gegen das Berufungsurteil in vorliegender Sache sind nicht begründet. Ein Neuantragsrecht nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a Schlusß besteht nicht, da der medizinische Ursachenzusammenhang zwischen dem Gesundheitsschaden des Klägers und seiner russischen Internierung im Vorprozeß bejaht und die Entschädigung nur deswegen versagt worden ist, weil die Bundesrepublik für die von Rußland zu vertretende Schädigung nicht einstehen. Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, daß im Vorprozeß ein Ursachenzusammenhang zwischen seinen Gesundheitsschäden und der Verhaftung und Abschiebung über die Grenze und dem Lageraufenthalt in Bentschen aus medizinischen Gründen verneint worden ist. Denn auf diese Vorgänge stützt er seinen Entschädigungsanspruch nicht mehr. Es ist nicht der Sinn des Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a Schlusß, abgeschlossene Entschädigungsverfahren auch in den Fällen wiederzueröffnen, in denen der Gesundheitsschaden ursprünglich auf Ereignisse zurückgeführt wurde, die nach dem Ergebnis des Entschädigungsverfahrens und nach der eigenen Überzeugung des Verfolgten als wahrscheinliche Ursache nicht mehr in Betracht kommen.

Die Frage, ob die Entschädigungsbehörde gehalten ist, nach einem Wandel der Rechtsprechung und der Verwaltungsübung abgeschlossene Verfahren wiederaufzunehmen, ohne daß dies vom Gesetz angeordnet worden ist, kann nicht Gegenstand eines entschädigungsggerichtlichen Verfahrens sein. Ein Bescheid, der das Entschädigungsverfahren nach unanfechtbarem Abschluß wiederaufgreift und eine anderweitige Bescheidung ablehnt, ergeht außerhalb des durch §§ 173 f. BGG geregelten Verfahrens; er kann nicht durch Klage vor dem Entschädigungsgerichten angefochten werden (Rw 61, 195; 65, 465).



Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt der Kläger nach §§ 309 Abs. 1 BEG, 97 ZPO.

Mai

v.d. Fühlen